

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Brunnen 7 Brackerslohe“ der Stadt Stein und

21., Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stein im Parallelverfahren

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses

und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

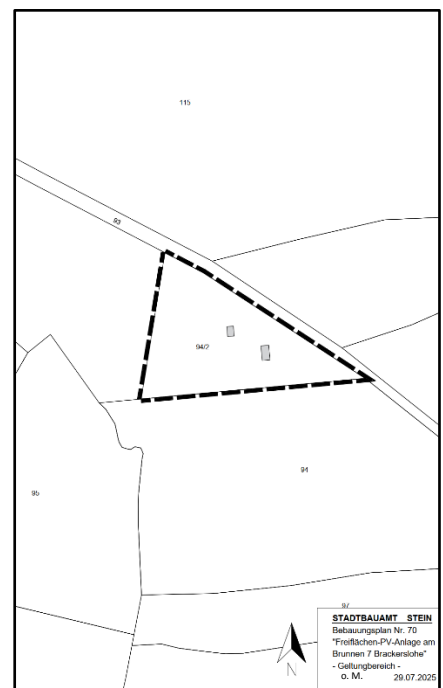
Der Stadtrat Stein hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 70 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Brunnen 7 Brackerslohe“ und die parallele 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungs- und der Änderungsbeschluss werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Brunnen 7 Brackerslohe“ sowie die dazugehörigen Begründungen wurden vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 23.04.2026 gebilligt.

Der Geltungsbereich der Planungen ist aus den nachfolgenden Plänen ersichtlich.



Übersichtsplan- ohne Maßstab



Geltungsbereich - ohne Maßstab

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung des Brunnenbetriebs (Brunnen 7) der Stadtwerke Stein. Die Anlage dient ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs und stellt keine Einspeiseanlage im Sinne des EEG dar.

Die Planentwürfe und die Begründungen dazu sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Freitag, den 05.06.2026 bis einschließlich Montag, den 06.07.2026

im Internet unter <https://www.stadt-stein.de/stadtentwicklung-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-beteiligungen> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planentwürfe mit allen Anlagen im Rathaus Stein, Stadtbauamt, Hauptstraße 56, Zimmer Nr. 14, während der aktuellen Parteiverkehrsstunden (Mo 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Di – Fr 08:00-12:00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann von jedermann Einsicht in die Planentwürfe genommen werden. Für Auskünfte steht das Personal des Bauamtes zur Verfügung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich, möglichst in elektronischer Form per E-Mail (bauamt@stadt-stein.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder während der Parteiverkehrszeiten zur Niederschrift), abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB).

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stein, den 21. Mai 2026

STADT STEIN

Bertram Höfer

Erster Bürgermeister